

Landratsamt Weißeritzkreis  
Postfach 1460+1480  
01741 Dippoldiswalde

Kreisgruppe Dresden  
Prießnitzstr. 18  
01099 Dresden  
Tel.: 0351/8381993  
Fax.: 0351/8381994  
bund.dresden@gmx.net  
Dresden, den 12.02.08  
Unser Zeichen: 6657/frac

**Anpassung von Verordnungen an die Anwendungsvoraussetzungen des Artikels 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-VO)**

Ihr Zeichen:13.121-364.2, Ihr Schreiben vom 07.01.08

Sehr geehrte Frau Salzmann,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 07.01.2008 übergaben Sie uns 10 Verordnungsentwürfe zur Stellungnahme.

Sie teilten uns dazu mit, dass aus den z.Z. bestehenden Verordnungen zu den betroffenen ND`s alle Reglementierungen der Mahd, der Beweidung, der Düngung und des Biozideinsatzes gestrichen werden sollen.

Die Freistellung von den Verboten in den Verordnungen ist aus unserer Sicht vertretbar, da das Förderrecht bei Nichteinhaltung der Vertragsinhalte Sanktionen vorsieht.

Landnutzer, welche nicht an Förderprogrammen teilnehmen ,müssen verpflichtet werden können, bestimmte Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen und innerhalb einer festgelegten Frist die Prüfung der Schutzzweckverträglichkeit abzuwarten. Ist die Schutzzweckverträglichkeit nicht gegeben, hat die Behörde die Maßnahme zu untersagen.

Solche Festlegungen fehlen aber in den Verordnungsentwürfen

Mit den vorgeschlagenen Änderungen ist eine Sicherung und Erhaltung des Schutzzweckes nicht gewährleistet.

Die Aufhebung der o.a. Reglementierungen und die Herabstufung auf „für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung ...“ reicht aus unserer Sicht **nicht** für eine nachhaltige Sicherung und Erhaltung des Schutzzweckes aus.

**Die 10 Verordnungsentwürfe werden deshalb von uns abgelehnt.**

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung ( § 57 Abs. 3 SächsNatSchG).

Mit freundlichen Grüßen